

TECHNISCHER BERICHT FÜR DIE VERGABE DES AUFTRAGS BETREFFEND DIE GRAFISCHE REVISION UND GESTALTUNG DER DRUCKSORTEN DES VERKEHRSAMTES DER STADT BOZEN 2021-2022-2023

1. Gegenstand des Auftrags

Der Gegenstand des Auftrags besteht in der grafischen Revision und Entwicklung der Drucksorten des Verkehrsamtes der Stadt Bozen für die Jahre 2021-2022-2023. Für Großteil der Druckmaterialien wird ein Layout pro Jahr ausgearbeitet, für andere Produkte einmal alle drei Jahre.

Die Leistung gliedert sich in folgende Teilbereiche: grafische Gestaltung, Layout, Ausarbeitung des Fotomaterials, Textkorrektur, Erstellung der Druckdateien und Versand, mindestens zwei Endkontrollen und reine Anpassungen. Die technischen Merkmale der Leistung sind im nachfolgenden Art. 2 beschrieben.

Die Texte müssen sowie in deutscher als auch in italienischer Sprache ausgearbeitet werden. Daher muss der Auftragnehmer in der Lage sein, gegebenenfalls die grafischen Projekte in beiden Sprachen zu erarbeiten.

2. Art und Merkmale der Leistung

a. Ausarbeitung der Arbeiten

Die Entwicklung der grafischen Vorschläge muss innerhalb den mit dem Verkehrsamt vereinbarten Zeiten und Bedingungen gewährleistet werden. Für evtl. Reisekosten zum Sitz des Verkehrsamtes in Bozen sowie für den Versand/Vorstellung der Drucksorten wird keinerlei Entschädigung anerkannt.

b. Dauer

Der Zuschlagsempfänger hat mit der Erbringung der Leistung rechtzeitig zu beginnen, sodass sichergestellt ist, dass die grafischen Materialien innerhalb der vereinbarten Zeiten geliefert werden. Auch Druck- und Verteilungszeiten müssen vom Zuschlagsempfänger berechnet werden. Beginn und Ende der Arbeiten sind mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Der Auftrag versteht sich für die Jahre 2021-2022-2023; für Großteil der Produkte wird ein Layout pro Jahr betrachtet, für andere Produkte alle drei Jahre.

c. Vorgaben und Anforderungen

Der Auftragnehmer hat die Arbeiten ordnungsgemäß und ohne zusätzliche Kosten auszuführen. Die vorgeschlagenen Projekte/Lösungen sollen den Richtlinien des Verkehrsamtes folgen; die vorgeschlagenen Materialien/Formate/Produkte sollen umweltfreundlich sein.

Die vom Auftragnehmer geführten Arbeiten muss professionell und ordentlich, mit beruflicher Sorgfalt erledigt werden. Die Grafikarbeiten müssen vom Verkehrsamt genehmigt werden, mit Vorbehalt sämtlicher Änderungen/Anpassung.

Der Auftragnehmer muss dem Verkehrsamt ausschließlich originale Grafikprodukte vorschlagen und diese werden im Alleinbesitz des Verkehrsamtes bleiben. Der Anbieter erklärt zusätzlich, dass die Grafikprodukte frei von Rechten Dritter sind und das Verkehrsamt wird mit diesen so verfahren, wie es für richtig hält, auch nach Ablauf des Vertrages.

d. Personal

Das Unternehmen muss Mitarbeiter einsetzen, die nach den geltenden Bestimmungen (in Sachen Steuern, Gesundheit) ordnungsgemäß eingestellt sind und über eine nachgewiesene Professionalität im Bereich der beauftragten Leistung verfügen. Der Zuschlagsempfänger ist allein verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen über die Einstellung von Mitarbeitern, die Unfallverhütung und den sozialen Schutz aller an der Veranstaltung beteiligten Mitarbeiter.

e. Vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten

Der Auftragnehmer hat aufzukommen für:

- Recherche und Ausarbeitung von grafischen Konzepten für die verschiedenen Materialien und nach den Bedürfnissen des Auftraggebers;
- Beschaffung von evtl. Mustern sowie von möglichen Alternativen für die Auswahl der Materialien und der Druckprozesse;
- Vorbereitung alles Nötige für die Entwicklung und Produktion der mit dem Verkehrsamt vereinbarten grafischen Projekte;
- Vorbereitung der Druckdateien, Revision, sowie Versand der Dateien an den beauftragten Firmen, reine Anpassungen für die Produktion und den Druck des Endproduktes;
- Beziehungen mit den Lieferanten für die Lösung etwaiger Probleme mit den grafischen Dateien und im Druckvorgang.

Außerdem hat der Auftragnehmer für die Erstellung und Vorlage der nachstehend aufgeführten Unterlagen zu sorgen:

- Nachweis über die Eintragung bei der Handelskammer mit Bezug auf die zu erbringenden Leistungen;
- Bürgschaft als endgültige Kautions.

3. Vertragspreis

Der geschätzte Höchstbetrag für die Vergabe der Leistungen nach Maß für die Jahre 2021 -2022-2023 beläuft sich auf € 98.360 zzgl. MwSt.

Die Vergütung versteht sich nach Maß mit Anwendung der vom Anbieter angebotenen Einheitspreise für die einzelnen Leistungen/Projekte, welche im beiliegenden Dokument angegeben sind und jeweils vom Auftraggeber angefragt werden.

Die Vergütung versteht sich als maximaler Höchstbetrag, welcher je nach in der Tatsache angefragten Dienstleistungen dem Auftragnehmer erstattet wird. Aufgrund der Unsicherheit der effektiven Durchführung von touristischen Veranstaltungen und Projekten im kommenden Dreijahreszeitraum, besteht es kein Anspruch auf Vergütung für die eventuelle Verringerung der Leistungserbringung im Vergleich zum beiliegenden Programm.

Die einzelnen Beträge verstehen sich als Gesamtbeträge für die fachgerechte Ausführung der Dienstleistungen und beinhalten jegliche Kosten, Aufenthaltskosten und ähnliches.

4. Vergabebedingungen

Mit der Annahme des oben beschriebenen Auftrags erklärt der Auftragnehmer:

- die Projekte anzufertigenden Anlagen geprüft zu haben;
- im Angebot alle Umstände und Gegebenheiten berücksichtigt zu haben.

Der Auftragnehmer kann sich daher während der Ausführung der Arbeiten nicht auf die mangelnde Kenntnis der Bedingungen oder auf das Auftreten von nicht bewerteten oder berücksichtigten Umständen berufen.

5. Änderung des Leistungsumfangs und Einreden des Auftragnehmers – Unstimmigkeiten in den Vertragsunterlagen und Ersatzleistungen

Die Angaben in den vorangehenden Artikeln sind lediglich als Faustregel zu betrachten und dienen dazu, sich ein Bild von den durchzuführenden Maßnahmen zu machen.

Der Auftraggeber behält sich jedoch das unanfechtbare Recht vor, vor der Unterzeichnung des Vertrages jene Änderungen, die er im Sinne der erfolgreichen Dienstleistungen für am besten geeignet hält, zu verlangen, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigungen jedweder Art ableiten kann, die nicht bereits im vorliegenden technischen Bericht vorgesehen sind.

Der Auftragnehmer darf hingegen von sich aus keine auch nur Details betreffende Änderungen am Projekt vornehmen, es sei denn, die Änderungen werden vom Auftraggeber im Voraus genehmigt.

Änderungen, die ohne erforderliche Beauftragung oder Zustimmung des Auftraggebers vorgenommen werden, können unbeschadet des etwaigen Schadensersatzes an den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt werden.

Unbeschadet aller Vergabebedingungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, bei zwingender Dringlichkeit und Notwendigkeit nach eigenem unanfechtbarem Ermessen Änderungen an der vertragsgegenständlichen Leistung bis maximal 1/5 der gesamten Netto-Vertragssumme vorzunehmen, wobei der Zuschlagsempfänger verpflichtet ist, dieselben anzunehmen, ohne Einwände zu erheben und/oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50/2016, Art. 106, Abs. 12). Änderungen größeren Ausmaßes können zwischen den Parteien vereinbart werden. Der Auftraggeber kann die Veranstaltung im Falle eines übergeordneten öffentlichen Interesses, wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängen, verkürzen oder vollständig oder teilweise absagen. Es schuldet hierfür jedoch keine Entschädigungen, Vertragsstrafen oder Erstattungen irgendwelcher Art.

6. Obliegenheiten und Haftung des Auftragnehmers

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Erbringung der Leistung auf die Art und Weise zu verlangen, die ihm – unter anderem hinsichtlich besonderer und/oder unerwarteter Erfordernisse, die während der Vertragslaufzeit auftreten können – für am besten geeignet erscheinen, wobei der Auftragnehmer sich nicht weigern kann und auch keine besondere Vergütung verlangen kann.

Die Arbeiten müssen innerhalb der in den mit dem Zuschlaggeber vereinbarten Fristen durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung nach den besten Regeln der Technik, für die Ausführung der Leistungen und der Teile derselben unter Beachtung der vertraglichen Bedingungen sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen.

7. Aufsicht und Kontrolle der Erfüllung der Obliegenheiten

Die Ausführung der im technischen Bericht vorgesehenen Leistungen unterliegt der Aufsicht und der Kontrolle des Auftraggebers, auch im Hinblick auf die Auszahlung des Preises, die auf die in Art. 9 des vorliegenden Berichtes vorgesehene Art und Weise sowie innerhalb der ebendort vorgesehenen Fristen zu erfolgen hat.

8. Für die Leistung eingesetztes Personal – Behandlung und Schutz der Arbeitnehmer

Die für die Erbringung der Leistung eingesetzten Mitarbeiter und/oder die beauftragten Personen müssen auf diese Leistung spezialisiert sein. Der Zuschlagsempfänger trägt alle Vergütungs-, Versicherungs-, Sozialversicherungs- und Beitragskosten für die Mitarbeiter und die an der Leistung beteiligten Parteien.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die lohnabhängigen Mitarbeiter, die zu den unter diesen Vertrag fallenden Arbeiten eingesetzt werden, und – falls es sich um eine Genossenschaft handelt – auch für die Mitglieder Bestimmungen und Lohnbedingungen anzuwenden, die mindestens jenen der in den Orten und zu den Zeiten der Ausführung der Arbeiten geltenden Tarifverträgen entsprechen, und diese Tarifverträge auch nach ihrem Ablauf und bis zu ihrer Erneuerung weiter anzuwenden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die Klauseln der auf nationaler Ebene sowie auf Landesebene geltenden Tarifverträge betreffend Urlaub, Weihnachtsgeld und Feiertage einzuhalten, und zwar einschließlich jener, die das Recht von Personen mit Behinderung auf Arbeit regeln.

Die besagten Pflichten sind für den Auftragnehmer bis zur Abnahme verbindlich, auch wenn er nicht Mitglied der die Tarifverträge unterzeichnenden Fachverbände ist oder aus diesen ausscheidet, und zwar unabhängig von der Art und der Größe des Unternehmens sowie von jeder anderen rechtlichen, wirtschaftlichen oder gewerkschaftlichen Eigenschaft.

Der Auftragnehmer hat außerdem die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Sachen Einstellung, Schutz und Versicherung der Mitarbeiter sowie Sozialfürsorge zu beachten und spätestens innerhalb von 15 Tagen ab der Übergabe die Eckdaten der Eintragung bei den Versicherungs- und Sozialversicherungsträgern mitzuteilen.

Der Auftraggeber wird von etwaigen Streitigkeiten, die zwischen den eingesetzten Mitarbeitern und dem Zuschlagsempfänger entstehen sollten, nicht berührt.

In Bezug auf die gegenständlichen Leistungen verpflichtet sich der Zuschlagsempfänger, sich gemäß DPR Nr. 62 vom 16. April 2013 (Verhaltenskodex für öffentliche Bedienstete), Art. 2, Abs. 3 an die im genannten DPR festgelegten Verhaltenspflichten – sofern mit der ausgeübten Rolle und Tätigkeit vereinbar – zu halten und dafür zu sorgen, dass sich auch alle seine Mitarbeiter daran halten. Die Verletzung der oben erwähnten Pflichten aus dem dem DPR Nr. 62 vom 16. April 2013 kann die Kündigung des Vertrages zur Folge haben.

9. Zahlungen und Aufwendungsersatz

Die Zahlungsbedingungen der Vergütung werden bei der Erteilung des Auftrages festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung jeglicher Ausgaben, da alle zusätzlichen Kosten im Ausschreibungsbetrag für die Erbringung nach Maß der einzelnen Dienstleistungen beinhaltet sind.

Die einzelnen Beträge verstehen sich als Gesamtbeträge für die fachgerechte Ausführung der Dienstleistungen und beinhalten jegliche Kosten, Aufenthaltskosten und ähnliches.

Nachdem der Verfahrensverantwortliche die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung erstellt hat, wird die Zahlung innerhalb von 30 Tagen direkt an den Auftragnehmer vorgenommen, und zwar auf der Grundlage einer elektronischen Rechnung und mittels Banküberweisung, für deren Kosten und/oder Auslagen der Zuschlagsempfänger aufzukommen hat, zugunsten des vom Zuschlagsempfänger angegebenen Kontos, wobei der Zuschlagsempfänger die nachstehend angeführten Bestimmungen des Gesetzes Nr. 136/2010, Art. 3 und späteren Änderungen befolgen muss. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Identifizierungsdaten der zweckbestimmten Konten sowie die Personalien und die Steuernummer der verfassungsberechtigten Personen mitzuteilen (Gesetz Nr. 136/2010, Abs. 7).

Der Zuschlagsempfänger ist verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit der Finanzströme gemäß Gesetz Nr. 136/2010 (Abs. 8) zu gewährleisten.

Falls der Auftragnehmer den Pflichten aus dem vorgenannten Art. 3 nicht nachkommt, wird der Vertrag gemäß Abs. 8 desselben Art. 3 automatisch beendet.

Für diese Rechnungen führt das Verkehrsamt die Mehrwertsteuer gemäß den geltenden Bestimmungen (Art. 17-ter DPR 633/72 „Split Payment“) direkt ab.

Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 21 des DPR Nr. 633/72 hat die Rechnung zwingend die folgenden Angaben zu enthalten:

- Nummer und Jahr der Maßnahme zur Auftragserteilung
- Nummer der Ausgaben Zweckbindung
- Akten-Nr.
- Zahlungsfälligkeit
- IBAN des zweckbestimmten Kontos
- Erkennungscode der Ausschreibung (CIG)

In der Rechnung muss auch angegeben sein, ob zum selben Auftrag weitere noch nicht gezahlte Rechnungen vorliegen.

10. Vertragsstrafen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle Änderungen zu informieren, die sich bei der unter den vorliegenden Bericht fallenden Leistung ergeben können.

Der Zuschlagsempfänger hat dem Auftraggeber die Schäden aus jedweder Nichterfüllung zu ersetzen.

Bei Missachtung der im vorliegenden Leistungsverzeichnis festgelegten Bestimmungen wird der Zuschlagsempfänger mit einer Vertragsstrafe von bis zu 10 % des Auftragswertes belegt. In jedem Fall fällt für jeden Tag der Verspätung der Leistung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/000 (einem Promille) der

Netto-Vertragssumme an, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, die Erstattung aller weiteren Schäden zu verlangen.

Überschreitet die Verspätung sieben Tage, wird der Vertrag gekündigt und die Kautions wird einbehalten. Zudem ergeht Schadensersatzklage für die der Verwaltung – auch hinsichtlich des Images – zugefügten Schäden. Im Hinblick auf die Anwendung der Vertragsstrafe gilt jede Leistung, die sich bei der Abnahme als nicht ordnungsgemäß erweist, als nicht erbracht.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die oben genannte Vertragsstrafe einzuziehen und für die gegebenenfalls entstandenen Schäden einen Teil der zu zahlenden Beträge oder – in Ermangelung – die Kautions einzubehalten.

Für den Fall, dass der Zuschlagsempfänger die Erbringung der Leistung verweigert oder irgendeine der festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, wird der Auftraggeber neben der Auferlegung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Auftragsbetrages die Kündigung des Vertrages vornehmen.

11. Kündigung – Ersatzvornahme auf Kosten des Zuschlagsempfängers

Die Verwaltung kann, ohne dass der Zuschlagsempfänger irgendwelche Ansprüche geltend machen kann, den Auftrag per Einschreiben mit Rückschein kündigen, wenn die folgenden schwerwiegenden Mängel festgestellt werden:

- Missachtung der Bestimmungen in Sachen Gesundheit und Schutz der Arbeitnehmer;
- Missachtung der Sozialversicherungs- und Steuerbestimmungen;
- Feststellung von unbefugter Weitervergabe;
- Verhängung von Vertragsstrafen in Höhe von mehr als 10 % des Auftragsbetrages;
- nicht gemäß Gesetz Nr. 136 vom 13.08.2010, Art. 3, Abs. 8 mittels Bank- oder Postüberweisung oder anderer Instrumente, welche eine vollständige Rückverfolgbarkeit ermöglichen, vorgenommene Finanztransaktionen;
- Verletzung der Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten (DPR Nr. 62 vom 16. April 2013);
- eingetretene Ausschlussgründe oder eingetretene Hinderungsgründe im Zusammenhang mit den Antimafia-Bestimmungen.

Die Vergabe der Leistung kann vom Auftraggeber ohne jedwede Vorankündigung gekündigt werden, wobei der Zuschlagsempfänger keinerlei Ansprüche erheben kann, wenn sich der Zuschlagsempfänger Verstöße, unerlaubte Handlungen oder schwere und wiederholte Vertragswidrigkeiten begeht oder immer dann, wenn die Umsetzung der Initiative beeinträchtigt werden könnte. Für den Fall, dass der Zuschlagsempfänger grob fahrlässig handelt oder vertragsbrüchig werden sollte, behält sich das Verkehrsamt das Recht vor, das Vertragsverhältnis zu beenden und Schadenersatz zu verlangen.

12. Verbot der Vertragsabtretung und der Weitervergabe an Nachunternehmer

Der Auftragnehmer darf den Dienst, welcher den Gegenstand der vorliegenden Vergabe bildet, auch nicht teilweise weitervergeben; ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf er den entsprechenden Vertrag oder die daraus hervorgehenden Forderungen zudem aus keinem Grund abtreten. Eine nicht genehmigte Abtretung oder Weitervergabe kann einen Grund für den Rücktritt vom Vertrag darstellen und begründet das Recht des Auftraggebers auf Ersatzvornahme unter Einbehaltung der endgültigen Kautions und unbeschadet der Erstattung aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden. Auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers hin kann der Auftraggeber nach eigenem Ermessen die Weitervergabe von maximal 30 % des gesamten Dienstes genehmigen, sofern es sich hierbei um spezielle Fachleistungen handelt. Auch in diesem Falle bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber alleiniger Verantwortlicher für die weitervergebenen Arbeiten. Der Auftragnehmer ist in jedem Fall verpflichtet, im Angebot die Leistungen anzuführen, die er gegebenenfalls weiterzuvergeben gedenkt; andernfalls ist der nachträgliche Antrag auf Weitervergabe nicht zulässig. Die Subunternehmer sind verpflichtet, die Bestimmungen und den Inhalt der vorliegenden Vergabeordnung einzuhalten und sie haben die darin festgelegten Anforderungen für den ihnen übertragenen Teil der Leistung zu erfüllen.

13. Endgültigkeit des Vertragspreises

Die Lieferung wird auf der Grundlage des Vertragspreises bewertet. Mit dem Preis nach Maß verstehen sich alle im vorliegenden Leistungsverzeichnis vorgesehenen Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung als abgegolten.

Der vorgenannte Preis gilt als vom Auftragnehmer auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf eigenes Risiko angeboten und kann während der gesamten Vertragslaufzeit nicht geändert werden. Der Zuschlagspreis ist daher unabhängig von jedweder Gegebenheit für die gesamte Laufzeit des Vertrages und bis zum Abschluss der Leistung unveränderlich. Der Zuschlagsempfänger ist daher nicht berechtigt, Zuschläge oder besondere Entschädigungen jedweder Art zu verlangen, um die Erhöhung der Materialkosten, Verluste oder sonstige Umstände, die nach der Vergabe eintreten könnten, wettzumachen.

14. Schadens- und Kostenerstattung

Um die Erstattung von Auslagen, die Zahlung von Vertragsstrafen und den Ersatz von Schäden zu erhalten, kann der Auftraggeber Forderungen des Auftragnehmers für bereits erbrachte Leistungen oder die Kautions einbehalten, die unverzüglich wiederhergestellt werden muss.

15. Aufwendungen, Steuern und Gebühren

Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der gegebenenfalls erforderlichen Registrierung des für diese Leistung abgeschlossenen Vertrages, einschließlich der Nebenkosten, gehen zur Gänze zu Lasten des Bieters.

16. Vertraulichkeit

Sämtliche vom Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung vorgelegten Unterlagen und Daten sind Eigentum des Verkehrsamtes.

Der Zuschlagsempfänger hat alle Informationen über die vom Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten, sofern sie nicht vom Auftraggeber verbreitet werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offenzulegen oder zu Zwecken zu verwenden, die nicht für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Zuschlagsempfänger auch, die personenbezogenen Daten, die ihm im Zuge der Ausführung des Vertrages bekannt werden, nicht für eigene Zwecke oder in jedem Fall für Zwecke, die nicht mit der Vertragserfüllung verbunden sind, zu verwenden.

Der Zuschlagsempfänger verwahrt die personenbezogenen Daten, von denen er im Zuge der Vertragserfüllung Kenntnis erlangt, als „Verantwortlicher“ im Sinne des Gesetzes Nr. 675 vom 31.12.96 (Datenschutz), wobei er die Einhaltung sämtlicher Vorschriften mit den daraus resultierenden zivil- und strafrechtlichen Verpflichtungen gewährleistet.

17. Beilegung von Streitigkeiten Gerichtsstand für Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten jedweder Art, einschließlich jener rechtlichen Natur, die sich aus dem Vertrag ergeben sollten, unterliegen, falls sie nicht anhand von Verwaltungsverfahren gelöst werden können, der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Der Rückgriff auf die Schiedsgerichtsbarkeit wird nachdrücklich ausgeschlossen. Für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vergabeordnung und der Vertragsausführung ergeben sollten, ist das Gericht Bozen ausschließlich zuständig.

18. Verfahrensverantwortlicher und Verweis auf die geltenden Rechtsvorschriften

Verfahrensverantwortliche (RUP) ist die geschäftsführende Direktorin Frau Roberta Agosti.

Der Auftrag wird durch den vorliegenden technischen Bericht geregelt.

Neben dem vorliegenden Leistungsverzeichnis sind auch die folgenden Unterlagen, auch wenn sie nicht beigefügt sind, Bestandteil des Werkvertrages:



Angebot des Zuschlagsempfängers;

Sofern nicht im Widerspruch zu den im vorliegenden Leistungsverzeichnis und im Vertrag festgelegten Bedingungen stehend, unterliegt die Erfüllung des Auftrages folgenden Bestimmungen, und zwar in der hier vorgegebenen Reihenfolge: gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50/2016 und Zivilgesetzbuch, sofern nicht durch die einschlägigen Bestimmungen geregelt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle geltenden oder während der Vertragslaufzeit verabschiedeten Gesetze, Dekrete und sonstigen Vorschriften einzuhalten, einschließlich der Bestimmungen über den Unfallschutz sowie den sozialen Schutz der für die vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Mitarbeiter und Fachleute.

Bozen, 27.1.2021

Azienda di Soggiorno e Turismo di Bolzano
Verkehrsamt der Stadt Bozen
Tourism Board
Via Alto Adige 60 | Südtiroler Straße, 60
I-39100 Bolzano Bozen
T +39 0471 307040
marketing@bolzano-bozen.it
www.bolzano-bozen.it

